S 4 RJ 658/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 658/98
Datum	11.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 629/99
Datum	09.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 11.10.1999 aufgehoben.
II. Die Beklagte wird in AbÃ¤nderung ihres Bescheides vom 12.01.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1998 verpflichtet, die Beitragszeiten der KlÃ¤gerin vom 14.11.1953 bis 21.09.1970 und vom 11.01.1973 bis 09.06.1976 als nachgewiesen mit den vollen Tabellenwerten bei der Berechnung der Altersrente zu berÃ¼cksichtigen.
III. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Bewertung von Versicherungszeiten der KlÃ¤gerin in RumÃ¤nien vom 14.11.1953 bis 21.09.1970 und vom 11.01.1973 bis 09.06.1976 nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Die am 30.01.1938 geborene KlÃ¤gerin Ã¼bersiedelte am 04.09.1980 aus RumÃ¤nien in die Bundesrepublik. Sie ist Inhaberin des Vertriebenenausweises "A".

In einem Antrag auf KontenklÃ¤rung vom 25.06.1981 gab die KlÃ¤gerin an, dass sie vom 14.11.1953 bis 21.09.1970 und vom 11.01.1973 bis 09.06.1976 als Webereiarbeiterin in RumÃ¤nien versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war. In den vorgelegten Adeverintas Nr 2484 vom 17.04.1981 und Nr 1789 vom 10.08.1994 des Textilunternehmens "T â¦" wurde bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des gesamten (von ihr angegebenen) Zeitraums dort tÃ¤tig war.

Auf den Antrag der KlÃ¤gerin vom 25.11.1997 gewÃ¤hrte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 12.01.1998 ab 01.02.1998 Altersrente fÃ¼r Frauen. Die Zeiten vom 14.11.1953 bis 21.09.1970 und vom 11.01.1973 bis 09.06.1976 wurden (unter KÃ¼rzung der Entgeltpunkte auf 5/6) nicht als nachgewiesene, sondern lediglich als glaubhaft gemachte Beitragszeiten anerkannt.

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin am 29.01.1998 wegen der 5/6-KÃ¼rzung Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung legte sie im Widerspruchsverfahren die von der " â¦" ausgestellte Adeverinta Nr 1918 vom 14.04.1998 â betreffend den Zeitraum 1953 bis 1976 â vor, in der ihre Krankenurlaube nach Jahren, Monaten und Tagen aufgeschlÃ¼sselt waren und weiter bestÃ¤tigt wurde, dass die Daten den Zahlungslisten und Anwesenheits-BÃ¼chern des Archivs entnommen seien, die Arbeitswoche 48 Stunden betragen habe und die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet worden seien.

Mit Bescheid vom 01.07.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Es sei lediglich glaubhaft, dass die KlÃ¤gerin von 1953 (mit Unterbrechungen) bis 1976 in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe, das Versicherungspflicht nach dem Recht der Bundesrepublik â Stichtag 01.03.1957 â begrÃ¼ndet hÃ¤tte. Die vorgelegte Bescheinigung Nr 1918 vom 14.04.1998 sei nach Art, Umfang und Inhalt nicht geeignet, den Nachweis einer ununterbrochenen Beitragsleistung zu liefern. Es sei schon aus systembedingten GrÃ¼nden zu bezweifeln, dass fÃ¼r Zeiten, die bis zu 45 Jahre zurÃ¼cklÃ¤gen, noch lÃ¼ckenlos Unterlagen vorhanden seien.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 22.07.1998 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben und beantragt, die in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten in vollem Umfang zu berÃ¼cksichtigen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 11.10.1999 abgewiesen. Die von der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden vorgenommene Bewertung sei rechtlich zutreffend. Die streitigen Zeiten kÃ¶nnten lediglich als glaubhaft gemachte Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten angesehen werden, da unterschiedliche Bescheinigungen des rumÃ¤nischen Arbeitsgebers vorlÃ¤gen.

Gegen das ihr am 15.11.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 13.12.1999 beim Bayer.Landessozialgericht (BayLSG) eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin.

Sie macht â wie in erster Instanz â die ungekÃ¼rzte Anrechnung der in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten geltend. Die von ihr vorgelegte Adeverinta mÃ¼sse insoweit als Nachweis dienen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 11.10.1999 aufzuheben und die Beklagte in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.01.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.1998 zu verurteilen, die BeschÃ¤ftigungszeiten vom 14.11.1953 bis 21.09.1970 und vom 11.01.1973 bis 09.06.1976 als nachgewiesene Beitragszeiten anzuerkennen und mit 6/6 bei der Berechnung der Altersrente zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 11.10.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes = SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel ist begrÃ¼ndet, denn das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, da die von der KlÃ¤gerin in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten als nachgewiesen (ohne KÃ¼rzung der Entgeltpunkte auf 5/6) bei der Berechnung ihrer Altersrente zu berÃ¼cksichtigen sind.

Nachweis iS des Â§ 22 Abs 3 FRG bedeutet die FÃ¼hrung des vollen Beweises, der â wie in anderen Rechtsgebieten â auch im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulÃ¤ssiger Beweismittel gesetzlich eingeschrÃ¤nkt ist. Eine BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach Â§Â§ 15, 16 FRG nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht sind, nicht statt (BSGE 20, 255).

Nachgewiesen sind Zeiten dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie ohne relevante Unterbrechungen zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Fehlzeiten enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung an einen nichtdeutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ãig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten kÃ¶nnen. Sowohl Ã¶ffentliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (in RumÃ¤nien: Adeverintas) sind in der Regel geeignet, den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen. Dies gilt nach der Ãberzeugung des Senats auch fÃ¼r die hier maÃgebliche Adeverinta Nr 1918 vom 14.04.1998 (Fa. "T â¦" AG [SA]). Diese Bescheinigung ist erkennbar vom rumÃ¤nischen Arbeitgeber der KlÃ¤gerin ausgestellt und der Beklagten im Original vorgelegt worden. Die Adeverinta entspricht in vollem Umfang den Anforderungen,

die der Senat schon bisher an den Nachweis rumÃ¤nischer Beitragszeiten gestellt hat. Insbesondere enthÃ¤lt sie Aussagen Ã¼ber alle denkbaren, wÃ¤hrend des Arbeitslebens auftretenden Fehlzeiten, aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren, Monaten und einzelnen Tagen. Es sind verteilt Ã¼ber den Gesamtzeitraum die Fehlzeiten der KlÃ¤gerin wegen Krankheit, Erholungsurlaubs, unbezahlten Urlaubs und unentschuldigter Fehltage vermerkt. Ein vernÃ¼nftiger Zweifel an der Richtigkeit dieser Bescheinigung besteht fÃ¼r den Senat nicht; es findet sich auch kein Hinweis darauf, dass die Bescheiigung zugunsten der KlÃ¤gerin gefÃ¤lscht oder verfÃ¤lscht sein kÃ¶nnte.

Die von der Beklagten geÃ¤uÃerten Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung teilt der Senat nicht. Auch wenn die Unterlagen auf Initiative der KlÃ¤gerin und auf privatem Wege nach Deutschland gelangt sind, lÃ¤sst dies nicht den Schluss zu, dass sie in RumÃ¤nien von einer dazu nicht legitimierten Stelle erstellt sein kÃ¶nnten oder dass die betreffenden Zeiten willkÃ¼rlich (ohne Zuhilfenahme der archivierten Original-Betriebsunterlagen) bestÃ¤tigt wurden.

Die vorgenannte Adeverinta erfÃ¼llt demnach iVm den eigenen Angaben der KlÃ¤gerin die Anforderungen an einen Nachweis der fraglichen Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur ÃberzeugUng des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie bescheinigt wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG Nr 1 und 2 liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024